



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 03/2011

Nachrichten des Monats:

1.	Bankenrecht	01
2.	Insolvenzrecht	01
3.	Verwaltungsrecht	01
4.	Strafrecht	01
5.	Gerichtssystem	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. BANKENRECHT

- 1.1 Gemäß der Information der Zentralbank Russlands vom 25.03.2011 wurde entschieden, dass der Refinanzierungssatz und der Zinssatz für Transaktionen der ZBR vorerst unverändert bleiben.

2. INSOLVENZRECHT

- 2.1. Am 12.03.2011 erging der Erlass Nr. 102 des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung „Über die Bestätigung des Föderalen Standards für die professionelle Tätigkeit der Verwalter in Insolvenzprozeduren ‚Anforderungen der Selbstregulierungsorganisation der Insolvenzverwalter an einen Insolvenzverwalter bezüglich seiner Verpflichtung zum Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung‘ im Hinblick auf die verpflichtende Haftpflichtversicherung von Insolvenzverwaltern gemäß dem Föderalen Gesetz ‚Über Insolvenz (Bankrott)‘“.

3. VERWALTUNGSRECHT

- 3.1. Der Erlass Nr. 250 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 01.03.2011 „Fragen der Organisation der Polizei“ erläutert Fragen zur Organisation der neuen Behörde, die Aufzählung von Zweigbehörden und Diensten sowie die Befugnisse der Amtspersonen.
- 3.2. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 42-FZ vom 20.03.2011 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Migrationserfassung von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation‘ und einzelne Gesetze der Russischen Föderation“ wird eine Reihe von Änderungen in das Registrierungsverfahren von Ausländern und Staatenlosen für den Fall der Beschäftigung von hochqualifizierten Mitarbeitern eingeführt.

4. STRAFRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 26-FZ vom 07.03.2011 „Über die Änderung des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation“ hebt für einzelne Straftatbestände die Untergrenze des Strafmaßes in Form des Freiheitsentzuges auf und führt Strafen ein, die nicht mit einem Freiheitsentzug verbunden sind.
- 4.2. Das Föderale Gesetz Nr. 39-FZ vom 20.03.2011 „Über die Änderung des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ betrifft die Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen bei der Vernehmung von Zeugen und Geschädigten.

- 4.3. Das Föderale Gesetz Nr. 40-FZ vom 20.03.2011 „Über die Änderung von Artikel 399 des Strafprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ konkretisiert das Verfahren der richterlichen Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Urteilsvollstreckung.

5. GERICHTSSYSTEM

- 5.1. Mit dem Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichtes der Russischen Föderation Nr. 10 vom 17.02.2011 „Über einzelne Fragen der Anwendung gesetzlicher Regelungen zum Pfandrecht“ (veröffentlicht am 11.03.2011) erläutert das Verfahren des Abschlusses von Vereinbarungen zur Vollstreckung in verpfändetes Vermögen im außergerichtlichen Verfahren.
- 5.2. Der Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichtes der Russischen Föderation Nr. 11 vom 17.02.2011 „Über einzelne Fragen der Anwendung des Besonderen Teils des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation“ (veröffentlicht am 29.03.2011) erläutert die Anwendung einzelner Artikel des OwiGB RF, darunter solcher, die Rechtsverletzungen bei der Registrierung von Ausländern und beim Schutz von intellektuellem Eigentum sowie im Bereich Bau, Gebäuderenovierung und –erhalt betreffen.
- 5.3. Der Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichtes der Russischen Föderation Nr. 12 vom 17.02.2011 „Über einzelne Fragen der Anwendung des Wirtschaftsprozessgesetzbuches der Russischen Föderation in der Fassung des Föderalen Gesetzes Nr. 228-FZ vom 27.07.2010“ (veröffentlicht am 15.03.2011) betrifft das Verfahren der Einreichung von Unterlagen bei den Wirtschaftsgerichten der Russischen Föderation in elektronischer Form.
- 5.4. Die Rechtsprechungsübersicht des Obersten Gerichts der Russischen Föderation für das vierte Quartal des Jahres 2010 (bestätigt per Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts der RF vom 16.03.2011) berührt Fragen der Qualifikation von Straftaten, der Zumessung von Strafen, der Verhandlung einzelner Kategorien zivilrechtlicher Streitigkeiten und prozessuale Fragen, außerdem werden Auszüge aus Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angeführt.
- 5.5. Der Beschluss des Plenums des Obersten Gerichtes der Russischen Föderation Nr. 2 vom 10.03.2011 „Über die Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten“ erläutert Fragen im Bereich des Arbeits-, Zivil- und Familienrechts sowie untergesetzlicher Akte, welche die Aufklärung und Registrierung von Berufskrankheiten, medizinisch-soziale Gutachten, die Feststellung des Schweregrades der Berufsunfähigkeit und einige andere Fragen betreffen.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
